

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 47

Helmstedt, den 14.11.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

170.	Bekanntmachung der Entgeltordnung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätte	465
171.	Bekanntmachung der Entgeltordnung der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten	469
172.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2018	472
173.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Betriebsausschuss Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement - HRM-	475
174.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	476
175.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für Umweltschutz	477

B. Nichtamtlicher Teil

170.

**Bekanntmachung der
Entgeltordnung
der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Entgelten für die
Benutzung der Kindertagesstätte**

Aufgrund der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Entgelte**

- (1) Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018, ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16a oder 16b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die beitragsfreie Zeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh- und Spätdienste, soweit eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden nicht überschritten wird.

Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.

- (2) Für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Krippe und im Kindergarten (nachstehend Einrichtung genannt) der Gemeinde Mariental werden Entgelte pro Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob es in einer Krippengruppe oder in einer altersübergreifenden Kindergartengruppe betreut wird, erhoben.
- (3) Die zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- (4) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.
- (5) Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten. Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. Das heißt, das sogenannte Essens- bzw. Frühstücksgeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.
- (6) Für auswärtige Eltern aus dem Landkreis Helmstedt, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, ist die Betreuung ihrer Kinder, ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung für acht Stunden täglich, ebenfalls beitragsfrei.

Auswärtige Eltern außerhalb des Landkreises Helmstedt oder aus anderen Bundesländern, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, zahlen den eventuell anfallenden Defizitbetrag.

Der Defizitbetrag ist bei der Gemeinde zu erfragen. Der Träger ist verpflichtet, Eltern auf diesen Umstand hinzuweisen.

- (7) Durch die Beitragsfreiheit eines Kindergartenkindes (3 Jahre bis zur Einschulung) ist es möglich, dass die Ermäßigung für ein Geschwisterkind in einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe wegfällt und ab 01.08.2018 somit die volle Gebühr zu zahlen ist, soweit das Geschwisterkind noch keine drei Jahre alt ist.

Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig dieselbe Einrichtung besuchen, wird das Entgelt um 50 % für das 1. Geschwisterkind und für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind um 75 % ermäßigt. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt nicht durch Dritte übernommen wird. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.

- (8) Bei einer kurzzeitigen Betreuung (Tageweise oder in den Ferien) wird ein pauschales Tagesentgelt von 10,00 € bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden/Tag bzw. 15,00 € bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag erhoben.

§ 2

Einkommen, Freibeträge

- (1) Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der Einkünfte des Kalendervorjahres aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielt wird. Zum Einkommen zählen ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhalt, Sozialleistungen, Elterngeld und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Negative Einkünfte im Sinne des EStG können nicht geltend gemacht werden.
- (2) Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 2.000,00 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gekürzt.
- (3) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Einkommensstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Dieses Einkommen wird durch Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden diesem Einkommen hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats das Entgelt geändert.
- (4) Der gem. den Absätzen 1 – 4 errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt. Die sich ergebenden Entgelte sind der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zu entnehmen.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 4

Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.

- (2) Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt im Abstand von 12 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem 1. Tag des auf die Überprüfung/Neuberechnung folgenden Monats zu zahlen.

§ 5

Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Dies schließt eine unterjährige An- und Abmeldung nicht aus.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- (3) Die Entgelte sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.
- (4) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.
- (5) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Entgeltermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgeltes nicht erhoben.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- (1) Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich Nachricht.
- (2) Die Entgelte sind bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (4) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.
- (5) Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

§ 7

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Ergänzende Regelungen des Trägers

Dem Träger der Kindertagesstätte steht es frei, spezifizierte Regelungen zu erlassen. Diese dürfen den Regelungen dieser Entgeltordnung jedoch nicht entgegenstehen.

Der Träger ist verpflichtet, solche Regelungen der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen. Spezifizierte Regelungen des Trägers sollen im Einverständnis erlassen werden und daher der Gemeinde vorab vorgelegt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Mariental, den 18.10.2018

Der Bürgermeister

gez. Worch

Der Gemeindedirektor

gez. Rietz

ABl.-Nr. 47 vom 14.11.2018

171.

**Bekanntmachung der
ENTGELTORDNUNG
der Gemeinde Grasleben über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 17.09.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Kindertagesstättenentgelte

- 1.1 Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018 ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a oder 16 b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die beitragsfreie Zeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh- und Spätdienste, soweit eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden nicht überschritten wird.

Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.

- 1.2 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob es in einer Krippengruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe betreut wird, für die Kindertagesstätten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- 1.3 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten, als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- Steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 2000,00 Euro für jedes im Haushalt lebenden Kind (bis 18 Jahre einschließlich) gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt.

- 1.4 Durch die Beitragsfreiheit eines Kindergartenkindes (3 Jahre bis zur Einschulung) ist es möglich, dass die Ermäßigung für ein Geschwisterkind in einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe wegfällt und ab 01.08.2018 somit die volle Gebühr zu zahlen ist, soweit das Geschwisterkind noch keine 3 Jahre alt ist.

Für Geschwister, die gleichzeitig dieselbe Kindertagesstätte besuchen und das dritte Lebensjahr nicht vollendet haben, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere um je 75 %. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt nicht durch Dritte übernommen wird¹.

- 1.5 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.6 Einkommensveränderungen sind grundsätzlich durch die Eltern zu Beginn eines jeden Jahres dem Träger mitzuteilen. Einkommensveränderungen um mehr als 15 % während des laufenden Kindergartenjahres sind den Trägern unverzüglich mitzuteilen. Eltern sind bei der Anmeldung auf etwaige Regressansprüche hinzuweisen.
- 1.7 In begründeten Einzelfällen kann der Träger auf besonderen Antrag hin Ermäßigungen von der Gebührenstaffel beschließen. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen.
- 1.8 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten. Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. Das heißt, das sogenannte Essens- bzw. Frühstücksgeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.
- 1.9 Für auswärtige Eltern aus dem Landkreis Helmstedt, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, ist die Betreuung ihrer Kinder, ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung für acht Stunden täglich, ebenfalls beitragsfrei.

Auswärtige Eltern außerhalb des Landkreises Helmstedt oder aus anderen Bundesländern, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, zahlen den evtl. anfallenden Defizitbetrag.

Der Defizitbetrag ist bei der Gemeinde zu erfragen. Der Träger ist verpflichtet, Eltern auf diesen Umstand hinzuweisen.

- 1.10 Bei einer kurzzeitigen Betreuung (tageweise oder in den Ferien) wird ein pauschales Tagesentgelt von 10,00 € bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden/Tag bzw. 15,00 € bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag erhoben.
- 1.11 Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem neuen Kindergartenjahr/ab dem Aufnahmemonat zu zahlen.
- 1.12 Der Erhebungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.
- 1.13 Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.

¹ Die unter 1.4 genannte Regelung dient dem Zweck, Eltern, die Entgelte für zwei Kinder zu entrichten haben, zu entlasten. Dieser Zweck entfällt, sobald Dritte die Entgelte übernehmen. Folglich ist für diesen Fall auch das volle Entgelt zu entrichten.

2. Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Dies schließt unterjährige An- und Abmeldungen nicht aus.
- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- 2.3 Die Entgelte sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.
- 2.4 Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.
- 2.5 Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Entgeltermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgeltes nicht erhoben.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

4. Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an den jeweiligen Träger zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- 4.4 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. Ergänzende Regelungen des Trägers

Den Trägern der Kindergärten steht es frei, spezifizierte Regelungen zu erlassen. Diese dürfen den Regelungen dieser Entgeltordnung jedoch nicht entgegenstehen.

Der Träger ist verpflichtet, solche Regelungen der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen. Spezifizierte Regelungen des Trägers sollen im Einverständnis erlassen werden und daher der Gemeinde vorab vorgelegt werden.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Grasleben, den 17.09.2018

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor

gez. Koch

gez. Janze

172.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 22.08.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	765.100	6.300	0	771.400
ordentliche Aufwendungen	896.600	0	44.900	851.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	728.700	6.300	0	735.000
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	840.700	0	44.900	795.800
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	116.000	0	84.000	32.000
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	180.000	762.000	0	942.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	64.000	846.000	0	910.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	22.100	0	0	22.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	908.700	768.300	0	1.677.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.042.800	717.100	0	1.759.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 64.000 Euro um 846.000 Euro erhöht und damit auf **910.000 Euro neu festgesetzt.**

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 175.000 Euro erhöht und damit auf **175.000 Euro neu festgesetzt.**

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird auf **1.080.000 Euro neu festgesetzt.**

§ 5

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 Euro.**

Warberg, 22.08.2018

Der Bürgermeister
gez. Klaus-Dieter Blohm

(L.S.)

Klaus-Dieter Blohm

Die Gemeindedirektorin
gez. S. Rothmann

Sabrina Rothmann

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2018** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) *ist /* sind durch den Landkreis Helmstedt am *12.11.2018* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/025* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *19.11.2018* bis *23.11.2018* und vom *26.11.2018* bis *27.11.2018* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Warberg gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den *13.11.2018*

Die Gemeindedirektorin

gez. S. Rothmann (L.S.)

Sabrina Rothmann

ABl.-Nr. 47 vom 14.11.2018

173. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt

hier: Betriebsausschuss Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement - HRM -;

Am Donnerstag, dem 15.11.2018, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement - HRM - statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 3. Öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement vom 12.04.2018
5. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Anträge von Kreistagsabgeordneten
9. Gemeinsame Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Helmstedt
hier: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum Aufbau einer gemeinsamen interkommunalen Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Helmstedt
10. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM – für das Haushaltsjahr 2019, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022
11. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

12. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 08.11.2018

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 47 vom 14.11.2018

**174. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung**

Am Dienstag, dem 27.11.2018, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
6. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
7. Anträge von Kreistagsabgeordneten
8. Finanzielle Beteiligung des Landkreises Helmstedt am Speere-Erlebniszentrum „paläon“ in Schöningen
9. Finanzielle Beteiligung des Landkreises Helmstedt an der zukünftigen Tourismusgemeinschaft „Elm-Börde“
10. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022, Haushaltssicherungskonzept 2019
11. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
12. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 07.11.2018

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 47 vom 14.11.2018

**175. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Donnerstag, dem 22.11.2018, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls über die 6. Öffentliche Sitzung am 09.08.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
6. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
7. Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
9. Kampfmittelbeseitigung auf dem Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt Lehre (Muna Lehre)
10. Amphibienschutz an Kreisstraßen
11. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2019
12. Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Kupferbach“ im Landkreis Helmstedt
13. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
14. Einwohnerfragestunde
15. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 07.11.2018

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 47 vom 14.11.2018

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck